



## Hinweise für rote Kennzeichen nach § 16 Abs. 2 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

1. Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):  
**„Rote Kennzeichen kann die Zulassungsbehörde an zuverlässige Kfz-Hersteller, Kfz-Teilehersteller, Kfz-Werkstätten und Kfz-Händler befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zuteilen.“**
2. Die Zuverlässigkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht wird von der Zulassungsbehörde Biberach geprüft, durch Anhörung
  - der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung
  - der Polizei
  - des Zollamts
  - des Verkehrszentralregisters
  - des Gewerbezentralregisters
  - des Bauamts
  - des Gewerbeamts
3. Notwendige Unterlagen:
  - formloser Antrag mit Begründung
  - Kopie Personalausweis / Pass
  - elektronische Versicherungsbestätigung (eVBCode) für ein rotes Kennzeichen
  - Kopie der Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister
  - Lageplan mit Angaben zu Stellplätzen (Anzahl, Fläche, Beschaffenheit, werden nur verkehrstüchtige Fzg. ohne Mängel oder auch mangelbehaftete Fzg. abgestellt)
  - polizeiliches Führungszeugnis (beim Rathaus beantragen): Belegart 0
  - Erklärung für das Zollamt (Befreiung von der Wahrung des Steuergeheimnisses) -> bei der Zulassungsbehörde erhältlich
  - SEPA Kombimandat für den Einzug der KFZ Steuer
4. Das Kennzeichen darf nur für die betriebliche Verwendung wie folgt benutzt werden:
  - a. Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Fahrzeuges (Probefahrten).
  - b. Fahrten, die in der Hauptsache der Überprüfung eines Fahrzeuges von einem Ort zum anderen dienen (Überführungsfahrten).
  - c. Fahrten anlässlich der Prüfung von Fahrzeugen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfungsfahrten).
5. Die Steuererklärung wird im Rahmen der Zuteilung abgegeben.
6. Mit der Zuteilung des Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung erhalten Sie ein Fahrzeugscheinheft. In diesem Heft sind **vor Beginn der ersten Fahrt** die Angaben laut rotem Fahrzeugschein in dauerhafter Schrift **vollständig (inklusive kompletter Fahrzeug-Ident.-Nr.)** auszufüllen und vom **Inhaber des Kennzeichens** oder dessen Bevollmächtigtem zu

Öffnungszeiten:

Mo, Do	07.30 - 15.30 Uhr
Di	07.30 - 14.00 Uhr
Mi	07.30 - 17.00 Uhr
Fr	07.30 - 12.00 Uhr

Informationen und Kontakt:

www.biberach.de  
poststelle@biberach.de  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303  
IBAN DE55 65450070 0000 006303/  
BIC SBCRDE66  
GläubigerID: DE33ZZZ0000012470

unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass sich das Fahrzeug in vorschriftsmässigem (verkehrssicherem) Zustand befindet. Ein einmal ausgestellter roter Fahrzeugschein kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden.

7. Gebühren nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (inkl. Fahrzeugscheinheft und Verwendungsnachweis): 103,70 €

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wird zuerst für sechs Monate auf Probe ausgestellt. Bei guter Führung wird das Fahrzeugscheinheft nach einer gewissen Zeit auf eine Gültigkeit von einem Jahr befristet.

Nach Ablauf der Gültigkeit oder wenn das Fahrzeugscheinheft voll geschrieben ist, fällt für ein neues Fahrzeugscheinheft wiederum eine Gebühr von jeweils 15,30 € an.

8. Bearbeitungszeit: ca. sechs bis acht Wochen (abhängig von der Dauer der Anhörung der in Nr. 2 genannten Stellen).

Für Fragen stehen Frau Wytrych (Tel: 07351/52-6572) und Herr Gaiser (Tel: 07351/52-6584) zur Verfügung.

→ **Stand: 03/2022**